

BGE 40 I 127

Bundesgericht (BGE), 1914-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_I_127

FR: ATF 40 I 127

IT: DTF 40 I 127

Volltext

126 Expropriationsrecht. N° 14. gerechterweise die Möglichkeit geboten sein muss, nötigenfalls durch Anrufung der bundesgerichtlichen Re- kursinstanz zu der ihm für die Zwangsentziehung ge- bührenden vollen Entschädigung zu gelangen - jedesmal dann, wenn er im Rekursverfahren mit einem nach dem erwähnten Masstabe nicht unerheblichen Betrag obsiegt, mit den Kosten der .zur Klarstellung dieses erhöhten Anspruches erforderlichen Beweiserhebung aller Regel nach nicht belastet werden soU. pieser Auffassung ent- spricht die vorliegende KosteriV'erteilung, wonach der Ueberforderung des Expropriaten durch Wettschlagung der Parteikosten des Instruktionsverfahrens Rechnung getragen worden ist. Der Instruktionsantrag ist somit auch im angefochtenen Kostenpunkte zu bestätigen. Demnach .hat das Bundesgericht erkannt: Der Urteilsantrag der Instruktionskommission vom 25. Februar J914 wird in allen Teilen zum Urteil er- hoben. • • I A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DEN I DE JUSTICE) 15. Urteil vom 8. Mai 1914 i. S. « Schweizer .L-G. für Eiihlmaschinen L. Ä. Bieainger in Zürich » gegen· Zürich. Die von den zürcherischen Steuerbehörden beobachtete Pra- xis, wonach die zürcherischen Aktiengesellschaften nur für die Reserven, die zürcherischen Filialen auswärtiger (ausserkantonaler und ausländischer) Aktiengesellschaften dagegen auch für einen proportionalen Teil des Aktien- kapital zur Vermögenssteuer herangezogen werden. ver- stösst nicht gegen die Rechtsgleichheit. A. - Nachdem das Bundesgericht durch Urteil vom 13. Februar 1913 * } die staatsrechtliche Beschwerde der heutigen Rekurrentin gegen einen Entscheid des Regie.- rungsrates von Zürich, durch den festgestellt worden war" dass die Rekurrentin steuerrechtlich nicht als selbst- ständige zürcherische Aktiengesellschaft. sondern als Filiale einer auswärtigen (deutschen) Aktiengesellschaft (nämlich der L A. Riedinger Maschinen- und Bronze- warenfabrik A.-G. in Augsburg) zu betrachten sei, im Sinne der Erwägungen abgewiesen hatte, hat die vom Bezirksgericht Zürich bestellte Expertenkommission als letztinstanzliche kantonale Taxationsbehörde das im Kan- ton Zürich steuerpflichtige Vermögen der Rekurrentin für die Jahre 1911 und 1912 auf 46.000 und 84.000 Fr. festgesetzt. ~* Nicht publiziert At! .ro I - 1914 \} 128 Staatsrecht. Als steuerpflichtiges Vermögen wurde dabei betrach- tet: derjenige Bruchteil des gesamten Betriebskapitals. (Aktienkapital des Augsburger Hauptgeschäftes und der Züreber Filiale zuzüglich der Reserven beider). der dem Verhältniss des in Zürich erzielten ·Umsatzes zum Um- satze des gesamten GeSchäftes in den betreffenden Jahren entsprach. B. - Gegen diesen Entscheid der Expertenko.mmissio.n hat die Schweizer A.-G. für KühlmachineLi L. A. Riedinger neuerdings den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, er sei als im . Widerspruch zu Art. 4 BV stehend aufzuheben und es sei der Regierungsrat '0'0.0: Zürich, bezw. die Experten- ko.mmissio.n anzuweise~ die Rekurrentin nach denglei- ehen Grundsätzen zu besteuern wie die übrigen zürche ... rischen Aktiengesellschaften. Es wird ausgeführt: nach feststehender Praxis der zürcherischen

Steuerbehörden gelte bei inländischen, d. h. im Kanton Zürich domizilierten Aktiengesellschaften das Aktienkapital als fremdes Vermögen, nämlich als solches der Aktionäre, und würden demnach nur die Reserven und der Reingewinn der Besteuerung unterworfen. Irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen, welche es gestatteten, die zürcherischen Filialen auswärtiger Aktiengesellschaften anders zu behandeln, bestünden nicht. Die Anweisungen an die Steuerkommissäre, welche der Regierungsrat erlasse, könnten nicht Recht bilden; sie würden übrigens auch gar nicht respektiert. Ebenso wenig liessen sich für eine solche verschiedene Behandlung innere Gründe geltend machen. Insbesondere könne dafür nicht etwa angeführt werden, dass das Aktienkapital auswärtiger Gesellschaften sich regelmässig in der Hand auswärtiger Personen befinde und sich daher der Besteuerung bei den Aktionären entziehe oder dass der Gewinn in auswärtige Taschen fliesse. Beides seien wirtschaftliche Erwägungen, die vor dem Postulate der rechtsgleichen Behandlung, auf die auch der in einem schweizerischen Kanton Gleichheit vor dem Gesetz. N° 15. J.29 derlassene Deutsche, bzw. die Filialen einer deutschen Aktiengesellschaft gemäss dem schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrage Anspruch hätten, nicht standzuhalten vermöchten. Der Entscheid der Expertenkommission sei daher schon aus diesem Gesichtspunkte aufzuheben. Er müsse aber auch noch aus dem weiteren Grunde als willkürlich bezeichnet werden, weil das Aktienkapital und die Reserven der Augsburger Gesellschaft nicht, auch nicht zu einem Bruchteile Eigentum der Rekurrentin seien, der Besteuerung aber nur das eigene Vermögen des Pflichtigen unterliegen könne.

C. - Das Bezirksgericht Zürich, bzw. die von ihm bestellte Expertenkommission haben auf Vernehmlassung mit der Motivierung verzichtet, dass die mit dem Rekurs aufgeworfenen Fragen nicht solche der Taxation, sondern der Steuerpflicht seien, deren Erledigung nach dem Gesetz in die Kompetenz der Finanzdirektion bzw. des Regierungsrates falle. Der Regierungsrat hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und zur Unterstützung u. a. ausgeführt: das zürcherische Steuergesetz definiere den Begriff des steuerpflichtigen Vermögens nicht, sondern erkläre in dem massgebenden § 2 litt. a der Vermögenssteuer unterworfen: « das in oder ausser dem Kantone befindliche Gut. . . . einer im Kanton bestehenden Korporation. » Die Steuerbehörden seien somit berechtigt, die Aktiengesellschaften für alle diejenigen Aktiven zu besteuern, welche sich wirtschaftlich als Vermögen der Gesellschaft darstellen, wozu nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Doppelbesteuerungssachen auch das Aktienkapital gerechnet werden dürfe. Die Praxis habe sich jedoch --- und zwar schon seit dem Bestehen des Gesetzes, wofür auf die Taxationsanleitungen aus den Jahren 1873-1912 verwiesen werde - dahin ausgebildet, dass zwischen im Kanton Zürich domizilierten und auswärtigen Aktiengesellschaften, die im Kanton eine Filiale oder sonstige Vertretung hätten, 130 Staatsrecht. unterschieden werde, indem bei ersteren lediglich die Reserven, bei letzteren dagegen eine der Bedeutung des zürcherischen Geschäftsbetriebes entsprechende Quote des gesamten Betriebskapitals (Aktienkapital und Reserven), der Vermögenssteuer unterworfen werden. Ein Verstoß gegen das Gesetz liege darin nicht, weil dieses wie bereits bemerkt, die Frage überhaupt nicht regle. Ebenso wenig werde dadurch die Rechtsgleichheit verletzt, da die gemachte Unterscheidung sich durch triftige Gründe rechtfertige. Die zürcherischen Steuerbehörden hätten die liberale Auffassung vertreten, dass das Aktienkapital, Genossenschaftskapital und dergl. nur einmal erfasst werden solle, entweder bei den Aktionären als Besteuerung der einzelnen Aktien oder bei der Gesellschaft als Besteuerung des Aktienkapitals. Wenn sie auf Grund dieses Prinzips die zürcherischen Gesellschaften nur für die Reserven, die auswärtigen dagegen auch für einen Teil des

Aktienkapitals besteuert haben und besteuern, so seien sie dabei von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Aktien zürcherischer Gesellschaften sich in der Hauptsache in den Händen von Kantons- einwohnern befänden und daher bereits von den Aktionären versteuert würden, während umgekehrt bei auswärtigen Gesellschaften anzunehmen sei, dass auch die Aktionäre im Auslande wohnten und der Aktienbesitz sich daher der Besteuerung im Kanton Zürich entziehe. Dass diese Auffassung über die Verteilung des Aktienbesitzes heute vielleicht nicht mehr in dem Umfange zutreffen möge, wie es bei den einfachen Verhältnissen der siebziger Jahre, unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Steuergesetzes der Fall gewesen sei, sei zuzugeben, könne aber noch nicht dazu führen, die gedachte Praxis als Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit zu bezeichnen. Auch der Hinweis auf den schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag gehe fehl, da die zürcherischen Filialen ausserkantonaler Aktiengesellschaften nach Gleichheit vor dem Gesetz. N° 15. 131 denselben Grundsätzen behandelt würden wie diejenigen ausländischer Firmen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Soweit die Beschwerde sich gegen die Mitberücksichtigung der Betriebsmittel des Augsburger Stammhauses (Aktienkapital und Reserven) bei der Taxation richtet und sie deshalb als willkürlich anführt, weil die betr. Vermögenskomplexe nicht zum Vermögen der Rekurrentin gehörten, sondern Eigentum der Augsburger Stammgesellschaft seien, kann darauf von vorneherein nicht eingetreten werden, weil dieser Einwand schon im früheren Verfahren erhoben, aber durch das Urteil vom 13. Februar 1913 mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, die Eigenschaft der Hekurrentin als zivilrechtlich selbständigen Rechtssubjekts hindere es nicht, sie steuerrechtlich lediglich als unselbständigen Zweigbetrieb des Augsburger Stammgeschäftes zu behandeln, somit abgeurteilte Sache vorliegt. 2. - Zu prüfen bleibt demnach lediglich der weitere Vorwurf, dass die Behandlung des Aktienkapitals (nämlich des eingezahlten Kapitals des Zürcher und eines Teiles des Kapitals des Augsburger Geschäftes) als steuerpflichtigen Vermögens gegen die Rechtsgleichheit verstosse. In Bezug hierauf kann das Eintreten auf den Rekurs nicht verweigert werden, weil die Behandlung dieses Beschwerdegrundes in dem früheren Urteile als verfrüht abgelehnt und der Rekurrentin das Recht seiner Erneuerung nach Erledigung des Taxationsverfahrens ausdrücklich vorbehalten worden ist. Materiell erweist auch er sich als unbegründet. Wieder Regierungsrat zutreffend ausführt, enthält das Zürcherische Gesetz über die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 keine besonderen Grundsätze über die Besteuerung von Aktiengesellschaften, sondern beschränkt sich darauf in seinem § 2 litt. a zu erklären, dass der Vermögenssteuer unterliege: « das in und ausser dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niergelassenen oder einer im Kanton bestehenden Korporation. » Die Besteuerung kann sich somit grundsätzlich auf alle Werte erstrecken, welche Bestandteil des « Gutes •• Vermögens der Gesellschaft sind. Dass dazu aber an sich auch das Aktienkapital gehört, kann keinem Zweifel unterliegen und wird denn auch von der Rekurrentin im Grunde nicht bestritten. Vielmehr ficht sie die Besteuerung ihres Aktienkapitals - abgesehen von dem in Erw. 1 zurückgewiesenen Argumente - ausschliesslich aus dem Gesichtspunkte der Verletzung der formellen Rechtsgleichheit an, weil es mit dieser nicht verträglich sei, das Aktienkapital lediglich bei den Filialen auswärtiger Aktiengesellschaften zu besteuern, dagegen bei den zürcherischen Aktiengesellschaften steuerfrei ausgehen zu lassen. Dass diese Ungleichheit in der rechtlichen Behandlung an sich besteht, ist nicht bestritten. Das Schicksal des Rekurses hängt daher davon ab, ob sie sich durch sachliche Gründe rechtfertigen lassen. Dabei kann nach

bekannter Regel nicht verlangt werden, dass diese Gründe :schlecht- hin zwingend seien, es genügt, dass sie sich in guten Treuen vertreten lassen und dass ihre tatsächlichen Voraussetzungen wenigstens in der Mehrzahl der Fälle zutreffend sind. Die Frage, ob dies hier der Fall sei, darf bejaht werden. Z'Yar ist nicht zu leugnen, dass die der angefochtenen Praxis der zürcherischen Steuerbehörden ~u Grunde lie- gende tatsächliche Präsuntion. dass die Aktien zürche- rischer Gesellschaften sich hauptsächlich in den Händen von Kantonseinwohnern, diejenigen auswärtiger Aktien- gesellschaften dagegen im Besitz auswärtiger Aktionäre befinden, häufig, insbesondere bei den grossen Finanz- und Industriegesellschaften, nur sehr beschränkt zu- " Gleichheit vor dem Gesetz. N° 15. 133 treffen dürfte. Für die Mehrzahl der Fälle, die middle- ren und kleinen Gesellschaften, wird sie aber auch heute noch doch wohl in der Hauptsache als richtig angesehen werden dürfen. Jedenfalls kann nicht gesagt werden, dass sie unhaltbar sei:" ist doch gerade im vorliegenden Falle festgestellt, dass sich das gesammte Aktienkapital der Schweiz. A.-G. für Kühlmaschinen L. A. Riedinger in deut.schen Händen, nämlich in denjenigen der AUg&- burger Stammgesellschaft befindet. Geht man davon aus, so lässt sich aber auch die verschiedene rechtliche Behandlung der zürcherischen und" der auswärtigen Aktiengesellschaften hinsichtlich der Besteuerung des Aktienkapitals vom Standpunkt des Art. 4 BVnicht beanstanden, da sie dann in der Tat, wie dies der Regierungsrat tut, mit der Erwägung gerechtfertigt werden kann, dass das Aktienkapital der zürcherischen Gesellschaften schon von den Aktionären versteuert werde und durch seine Besteuerung bei der Gesellschaft daher wenn auch nicht juristisch, so doch wirtschaftlidl .eine Dop pelbesteuerung entstände, während es sich bei den auswärtigen Gesellschaften, wenn nicht diese selbst dafür veranlagt würden, überhaupt der Bestelle- rungentzöge., hierin aber eine Verschiedenheit .~ tat- sächlichen Verhält.nisse liegt, die .ohne Frage bei der BestimmUDg des Umfangs der Steuerpflicht berüek- sichtigt werden darf. AnderS läge -die Sache nur -dann, wenn die Besteuerung des Aktienkapitals sich auf die Filialen aus se r s c h w e i z e r i s c h e r Aktiengeseschaf- ten beschränkte. Dies behauptet aber die Rekurrentin selbst nicht." Vielmehr muss nach den Ausführungen des Regierungsrates und den von ihm eingereichten Belegen als festgestellt gelten." dass die . ausserschweize- rischen und die ausserkantonalen schweizerischen Ge- sellschaften in dieser Beziehung durchaus gleich behan- delt werden womit sich" auch der von der Rekurrentin _ übrigens' nur "nebenbei und Qhne nähere Substan~ rung - erhobene Vorwurf einer Verletzung des schwel- la. Staatsrecht. zerisch-deutschen Niederlassungsvertrages ohne weiteres erledigt. . Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 16. Arrat du 11 juin 1914 dans la cause Bigar eontre Vauda Den i d e jus ti ce en matiere d'impöt. Apports sociaux dissimuLes sous la forme de pRHs faits a Ja Societe. Droit du ftsc de tenir compte de la situation economique realisee et non de la forme juridique qui lui a ete donnee. A. - La Societe en nom collectif Bigar freres & Cie exploite a Lausanne un commerce d'assortiments en tous genres sous l'enseigne «A l'Innovation.» Un premier contrat de soeiete avait ete conelu a Geneve le 1 er sep- tembre 1906 entre Andre et Georges Bigar et Henri et Emesl Maus. n a eM remplacee le 28 mai 1910 par 1111 contra! canem entre les memes perso~es a r-exceptioll de Andre Bigar qui a ete remplace par son frere Pierre~ Aux termes du contrat du 28- mai 1910 - qui porte que ses effets remonteront au 1 er janvier UHO - le siege soeial est a Lausanne; il n'est pas fait d'apport en espe.. ces, ehaque associe apportant son eremt personae! et laissant dans la Societe sa part aux installations, rayon- nages, etc., deja amortis; les bt'metices et les pertes se repartissent egalemeent entre les quatre assoeies. Le meme jour la Societe Bigar frares & Cie a passe des contrats, d'une part

avec chacun des freres Bigar et, d'autre part, avec Maus freres, societe en nom collectif formee a Geneve entre les deux freres Maus qui font partie de la Societe Bigar freres & Oe. Aux termes des contrats avec les deux freres Bigar, ceux-ci sont nommes directeurs-gerants du commerce avec appointement - Gleichheit vor dem Gesetz. N° 16. 13 & montants fixes. Quant au contrat avec Maus freres il dispose ce qui suit: Art. 1. Maus freres se chargent de regler les factures relatives a toutes marchandises destinees aux magasins de Bigar freres et Oe en faisant les avances necessaires a ces paiements. Art. 2. Bigar freres & Cie verseront directement soit a Maus freres soit a une banque a designer le montant des recettes apres deduction des frais generaux. Art. 3. Maus freres ouvriront a Bigar freres & Cie un compte courant dans lequel figureront les valeurs faisant l'objet des clauses 1 et 2, ces valeurs etant productives d'interet a 5 % des leur echeance. Art. 4. Il sera bonifie a Maus freres une provision de 5 % sur toutes les factures payees par eux pour le compte de Bigar freres & Cie. Exception est faite pour les marchandises sortant directement des magasins de Maus freres. Art. 5. L'agio et les bonifications de fin d'annee seront au profit de Maus freres. Art. 6. Il ne sera preleve aucun frais de bureau ou d'achat de la part de Maus freres. Art. 7. Le present contrat est fait pour toute la duree du contrat de societe intervenu en date de ce jour. B. - Pour 1908 Bigar freres & Oe ont indique comme fortune mobiliere soumise a l'impot 290800 fr. Pour 1909 ils ont indique zero « pour le motif que toutes les marchandises sont dues au siege central a Geneve qui les fournit a la succursale de Lausanne et debite celle-ci de leur prix de facture. I) La Commission de district ayant fixe a 320000 fr. leur fortune mobiliere, ils ont recouru a la Commission centrale en expliquant que c'est par erreur qu'ils ont parle d'un siege social a Geneve; le siege de la Societe est bien Lausanne, mais ce qui est determinant pour l'impot c'est que toutes les marchandises sont fournies par Maus freres et que, deduction faite de la dette envers cette maison, la Societe

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.